

Einfache Anfrage Thoma-Kaltbrunn vom 14. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

Kosten der Interpellationen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. März 2001

Ruth Thoma-Kaltbrunn erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage, die sie am 14. November 2000 einreichte, welchen ungefähren Aufwand Regierung und Staatsverwaltung mit der Beantwortung einer Interpellation haben und welche Kosten damit verbunden sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Beantwortung einer Interpellation beansprucht sowohl Regierung und Staatsverwaltung, ausnahmsweise das Präsidium oder eine ständige Kommission, als auch die Mitglieder des Grossen Rates bzw. den Grossen Rat.

Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen die ihnen zugestellte schriftliche Antwort auf eine Interpellation zur Kenntnis, und der Grosse Rat behandelt die Antwort, indem in der Regel die Interpellantin oder der Interpellant zur Antwort kurz Stellung nimmt. Auf Beschluss führt der Grosse Rat eine Diskussion.

Regierung und Staatsverwaltung beantworten eine Interpellation in der Regel in folgendem Verfahren:

Phase	Zuständigkeit/Federführung	Aktivität
1.	Staatskanzlei (Parlamentsdienste)	Erfassen, Vervielfältigen und Verteilen der Interpellation an die Mitglieder des Grossen Rates, die Mitglieder der Regierung und die Departemente
2.	Regierung	Zuweisen der Interpellation an das zuständige Departement zur Vorbereitung der Antwort
3.	Departement	Zuweisen der Interpellation an die zuständige Dienststelle zur Vorbereitung der Antwort, allenfalls direktes Zuweisen an eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
4.	zuständige Dienststelle	Zuweisen der Interpellation an eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter zur Vorbereitung der Antwort

Phase	Zuständigkeit/Federführung	Aktivität
-------	----------------------------	-----------

5.	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter	Ausarbeiten der Antwort, verbunden mit: – Abklären des Sachverhalts – Konsultieren von Fachkräften (eventuell) – Beurteilen von Rechtsfragen (eventuell) – Redigieren des Antwort-Entwurfs – Zuleiten des Antwort-Entwurfs an die Dienststelle
6.	zuständige Dienststelle	Überprüfen des Antwort-Entwurfs und Weiterleitung an das Departement. Allenfalls: Mitberichtsverfahren bei anderen Dienststellen des Departementes
7.	Departement	Überprüfen des Antwort-Entwurfs und Weiterleiten an die Regierung. Allenfalls: Mitberichtsverfahren bei angesprochenen Departementen
8.	Regierung	Beschliessen der Antwort an den Grossen Rat
9.	Staatskanzlei (Parlamentsdienste)	Ausfertigen, Vervielfältigen und Zustellen der Antwort an den Grossen Rat

Je nach dem Thema der Interpellation und der Komplexität der zu beantwortenden Fragen können sich weitere Phasen in der Beantwortung der Interpellation aufdrängen bzw. können Phasen übersprungen werden.

2. Die verschiedenen Phasen, die eine Interpellation von der Einreichung über die Bearbeitung bis zur Beschlussfassung über die Antwort und deren Zustellung an den Grossen Rat durchläuft, erlauben weder eine zuverlässige Bestimmung des Zeitaufwandes noch eine zuverlässige Berechnung der Kosten, zumal in verschiedenen Phasen verschiedenste Personen mitwirken, wenn auch mitunter nur für sehr kurze Zeit. Beansprucht das Ausarbeiten des Antwort-Entwurfs eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter etwa einen bis zwei Arbeitstage – so die Annahme –, können sich die Kosten für die neun Phasen gemäss Ziff. 1 dieser Antwort ohne weiteres auf 1500 bis 3000 Franken belaufen.
3. Aufgabe des Grossen Rates muss es sein, Zweck und Bedeutung der parlamentarischen Vorstösse gegen Aufwand und Kosten abzuwägen, welche diese für Regierung und Staatsverwaltung bewirken. Für das einzelne Mitglied des Grossen Rates sind die parlamentarischen Vorstösse, namentlich Motion, Postulat und Interpellation, bedeutsame Instrumente politischen Handelns. Die Zunahme der Zahl eingereicherter Interpellationen je Jahr und je Amtsdauer deuten darauf hin.

Parlamentarische Vorstösse rechtfertigen Aufwand und Kosten für die Erfüllung bzw. die Beantwortung nicht mehr, wenn sie mit sachfremden Motiven oder in unnötiger Weise eingereicht werden. Diesfalls kann aber der Grosse Rat immer noch beschliessen, auf eine entsprechende Motion oder ein entsprechendes Postulat nicht einzutreten, und die Regierung kann den Aufwand und damit die Kosten im Rahmen der Beantwortung einer entsprechenden Interpellation oder Einfachen Anfrage limitieren. Auch weist das Präsidium – so das Grossratsreglement – weitschweifige Motionen, Postulate und Interpellationen zur Kürzung zurück. Im Weiteren könnte eine Kontaktnahme mit der Staatsverwaltung, eine Nachfrage oder eine Abklärung, diesen oder jenen parlamentarischen Vorstoss entbehrlich machen und damit Regierung und Staatsverwaltung von der Behandlung dieses Vorstosses entlasten.

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.30

Einfache Anfrage Thoma-Kaltbrunn: «Kosten der Interpellationen

Die Flut der Interpellationen ist angewachsen, zum Teil sicher berechtigt. Es ist das demokratische Recht, das jedes Mitglied des Grossen Rates hat. Aber ich meine, dass auch hier Qualität vor Quantität Vorrang hat.

Die schwache Präsenz im Saal bei der Beantwortung der Fragen durch die Regierung zeigt ja auch das mangelnde Interesse des Grossen Rates an den Interpellationen.

Mit einem Telefon oder einem persönlichen Besuch bei der Staatsverwaltung könnten die hängigen Fragen in vielen Fällen beantwortet werden.

Meine Frage an die Regierung:

Wie gross ist in etwa der Aufwand und dementsprechend die Kosten der Beantwortung einer Interpellation durch die Verwaltung und die Regierung?»

14. November 2000